Vereinsstatuten SwissEduc

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen SwissEduc besteht mit Sitz in Wettingen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 *Zweck*

Zwecks der Vereins ist das Angebot einer gemeinsamen, nicht kommerziellen Austauschplattform von Unterrichtsmaterialien für Schulen ab der Sekundarstufe im Internet.

Die Austauschplattform wird von Fachredaktorinnen und Fachredaktoren sowie einem technischen Team betreut. Die Fachredaktorinnen und Fachredaktoren sind zuständig für einen Fachbereich auf SwissEduc und entscheiden über die Aufnahme von Beiträgen in ihrem Fachbereich.

Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge auf SwissEduc liegt bei den Autorinnen und Autoren der Beiträge.

Die Urheberrechte der Beiträge verbleiben bei den Autorinnen und Autoren; sie gestatten SwissEduc die Veröffentlichung ihrer Beiträge. Die Autorinnen und Autoren können SwissEduc das Recht zur Veröffentlichung ihrer Beiträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit und ohne Begründung entziehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitglieder*

Mitglieder von SwissEduc können nur Einzelpersonen werden. In der Regel handelt es sich bei den Mitgliedern um Fachredaktorinnen und Fachredaktoren oder um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen Team.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Begründung verweigern.

Art. 4 *Austritt*

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.
Bei einem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Art. 5 *Ausschluss*

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Bei einem Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III. Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind

a. die Generalversammlung
b. der Vorstand
c. die Kontrollstelle

A Generalversammlung

Art. 7 *Kompetenzen*

Die Generalversammlung

a. wählt den Vorstand und die Kontrollstelle
b. beschliesst über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern [gem ZGB Art. 65]
c. beschliesst das Budget
d. genehmigt die Jahresrechnung
e. setzt den Mitgliederbeitrag fest
f. beschliesst das Statut bezüglich Gönnern und Sponsoren
g. ist zuständig für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Art. 8 *Versammlungen*

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 9 *Einladungen*

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen per Email unter Angabe des Ortes, der Zeit und der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

Art. 10 *Versammlungsleitung und Protokoll*
Die Generalversammlungen werden von der Vereinspräsidentin/vom Vereinspräsidenten und bei Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter geleitet.

Über die Generalversammlung ist ein einfaches Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11 *Stimmberechtigung und Abstimmung*

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn es ein Fünftel der Anwesenden verlangt.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleiben Art. 3 und 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

B Vorstand

Art. 12 *Zusammensetzung und Organisation*

Der Vorstand besteht aus

a. dem Präsidenten
b. dem Vizepräsidenten
c. dem Aktuar
d. dem Kassier
e. dem Verantwortlichen Technik
f. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, Gönner und Sponsoren

und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 13 *Aufgaben*

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr in der Regel auf dem Korrespondenzweg. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident

oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C Kontrollstelle

Art. 14 *Wahl und Aufgabe*

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Kontrollstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Mittel

Art. 15

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Gönner- und Sponsorenbeiträge gedeckt.

Art. 16 *Jahresbeiträge*

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag eines Mitglieds beträgt maximal 100 Franken. Die Generalversammlung kann Mitgliederkategorien festlegen, welche vom Jahresbeitrag befreit sind.

Art. 17 *Gönner- und Sponsorenbeiträge*

Beiträge von Gönnern und Sponsoren werden in absteigender Reihenfolge verwendet zur

a. Deckung der laufenden Aufwändungen des Vereins
b. Ersatzbeschaffung von Hardware und Software
c. Entschädigung von Hilfspersonen.

Art. 18 *Kosten*

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeit oder Spesen.

Art. 19 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines

Art. 20 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 *Statutenänderung*

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden und bedingen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein Schweizer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer VSG überwiesen.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit dem Gründungsbeschluss der Generalversammlung in Kraft.

Bülach, den 7.Juni 2005

Der Gründungspräsident: Der Protokollführer:

Statut Gönner- und Sponsorenbeiträge SwissEduc

Gönner- und Sponsorenbeiträge dienen zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des Angebotes auf SwissEduc.

1. Gönner sind in erster Linie Nutzniesser des Angebotes von SwissEduc, also Schulen, Lehrpersonen, Institutionen im Bildungswesen sowie Privatpersonen. Gönnerbeiträge betragen mindestens 250 Franken pro Jahr.

   Der Vorstand ist berechtigt, Gönnerbeiträge ohne Begründung abzulehnen.

2. Sponsoren sind in der Regel Institutionen im Bildungswesen, Firmen oder Stiftungen und zahlen einen namhaften Beitrag zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des Angebotes auf SwissEduc.

   Sponsorleistungen können auch in Form von Hardware, Software, Netzdienstleistungen etc. erbracht werden.

   Über die Annahme von Sponsorengeldern beschliesst der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Sponsorenbeiträge ohne Begründung abzulehnen.

   Gönner und Sponsoren haben keinen Anspruch auf Einflussnahme auf das redaktionelle Angebot von SwissEduc.

Dieses Statut ist von der Gründungsversammlung des Vereins “SwissEduc” genehmigt worden.

Bülach, den 7. Juni 2005

Der Präsident | Der Protokollführer